

Anpassung des Grundbedarfs (GBL) an die Preis- und Lohn- entwicklung

Ausgangslage

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien wird seit 2009 an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Preis- und Lohnentwicklungen erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet. (SKOS-RL C.3.1. Ziff. 4)

Die Sozialhilfe ausrichtenden Stellen müssen vor der Anpassung überprüfen, ob und auf welchen Zeitpunkt der zuständige Kanton den angepassten GBL gemäss SKOS-Richtlinien übernommen hat. Die SKOS publiziert eine Karte, in welcher die Höhe des GBL in den einzelnen Kantonen ausgewiesen wird. ([Link](#))

Anpassung 2020

Der Bundesrat hat am 21. September 2018 entschieden, die Ergänzungsleistung um 10 Franken zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,84%.

Die letzte Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe im Rahmen der Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung erfolgte 2013 (0,84 %). 2015 hat der Vorstand der SKOS entschieden, den Grundbedarf nicht anzupassen, wenn die Anpassung 0,5 % oder weniger beträgt. Demnach wurde die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 0,4 % nicht nachvollzogen.

Zusammen mit der 2015 nicht übernommenen Erhöhung von 0,4 % ergibt sich nun eine Anpassung des GBL um Fr. 11.– auf Fr. 997.– (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2020 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 23. November 2018 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1.1.2020 ([Medienmitteilung vom 23.11.2018](#)).

Beträge für den Grundbedarf ab 1.1.2020 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 23.11.2018

Haushaltsgrösse	Skala	2013		2020	
		2013	Pauschale Person/Mt. ab 2013	2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020
1 Person	1	986	986	997	997
2 Personen	1.53	1'509	755	1'525	763
3 Personen	1.86	1'834	611	1'854	618
4 Personen	2.14	2'110	528	2'134	533
5 Personen	2.42	2'386	477	2'413	483
pro weitere Person		200		202	

Anpassung 2022

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 14. Oktober 2020 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 19'450 auf 19'610 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,82%.

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von Fr. 997. – auf Fr. 1'006.- (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2022 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 20. November 2020 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1.1.2022 (Beschluss der SODK)

Beträge für den Grundbedarf ab 1.1.2022 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 20.11.2020

Haushaltsgrösse	Skala	2020		2022	
		2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020	2022	Pauschale Person/Mt. ab 2022
1 Person	1	997	997	1'006	1'006
2 Personen	1.53	1'525	763	1'539	770
3 Personen	1.86	1'854	618	1'871	624
4 Personen	2.14	2'134	533	2'153	538
5 Personen	2.42	2'413	483	2'435	487
pro weitere Person		202		204	

Der Berechnung der Anpassung richtet sich nach folgenden Regeln:

- Der Prozentsatz wird immer auf zwei Kommastellen gerechnet analog EL (Quelle: BSV).
- Anrechnung der prozentualen Anpassung auf der Pauschale im Einpersonenhaushalt und Rundung auf den nächsten Franken (gemäss SKOS-Richtlinien C 3.1. Ziff.4).
- Die weiteren Werte werden gemäss Äquivalenzskala auf-oder abgerundet auf den nächsten Franken.
- Die Pauschale pro Person/Monat wird ebenfalls auf den nächsten Franken auf-oder abgerundet.

Bern, Januar 2021 / SKOS